



Amt der Tiroler Landesregierung

Sg. Raumordnung

Dr. Elmar Berktold

Telefon +43 512 508 3615

Fax +43 512 508 743605

landesentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Josef Hoppichler

im Hause

Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz für die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge

Geschäftszahl LaZu-1.1150.14/6-2017

Innsbruck, 27.7.2017

Der im April 2017 erstellte Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen gegenüber den bestehenden Raumordnungsprogrammen wurde von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

Begutachtungsverfahren

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Tiroler Umwelthanwalt
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
- Landwirtschaftskammer Tirol
- Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg
- Wirtschaftskammer Tirol
- Gemeinde Götzens
- Gemeinde Grinzens

Nicht behandelt werden Schreiben der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Verfahren, in denen keine Einwendungen vorgebracht werden.

In der Folge werden die Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben und die Änderungswünsche kommentiert:

Tiroler Umweltanwalt

Der Landesumweltanwalt sieht in seiner Stellungnahme vom 16.6.2017 die Erlassung von Regionalprogrammen, mit denen Flächen zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen positiv. Dabei sollten aber auch der Aspekt des Naturschutzes Beachtung finden, zumal in der Bewahrung einer attraktiven Kulturlandschaft diese beiden Aspekte sehr eng zusammenwirken. Daher sollten der Schutz landwirtschaftlicher Flächen und ökologisch wertvoller Biotope Hand in Hand gehen und Bereiche mit extensiver Landwirtschaft in die Vorsorgeflächen aufgenommen werden, die hauptsächlich durch Kleinstrukturen gekennzeichnet sind und der Bewahrung der Kulturlandschaft dienen.

In diesem Zusammenhang wird die Entfernung eines Viertels der ursprünglichen Freihalteflächen kritisch gesehen, bei der eine große Anzahl an kleinen und mittelgroßen Flächen mit Biotopen betroffen ist. Diese sind teils elementar für das ortsübliche Kulturlandschaftsbild und damit auch für den Erholungswert.

Der Meinung des Landesumweltanwalts sollten einige der Biotope und Flächen wieder aufgenommen werden, da diese zum Beispiel auch im Rahmen der ÖPUL-Sonderrichtlinie 2015 laut Anhang E geschützt sind und erhalten werden sollten.

Die Herausnahme großer Teile der ursprünglichen Freihalteflächen steht diesem Zweck entgegen, weshalb der Landesumweltanwalt dieser Vorgehensweise ablehnend gegenüber steht.

In der Folge sind 14 Bereiche mit einer Verzahnung von Landwirtschafts- und Biotopflächen tabellarisch aufgelistet, die aus Sicht des Landesumweltanwalts in den Vorsorgeflächen enthalten sein sollten, was in der Tabelle entsprechend begründet wird.

Kommentar:

Zum Inhalt der Stellungnahme wird angemerkt, dass sich die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entsprechend dem politischen Auftrag auf die großflächigen, zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen des Dauersiedlungsraums mit hoher Bonität beschränken sollen. Daher wurde eine einheitliche Methodik für alle überörtlichen Grünzonen erarbeitet, die Grundlage für die Überarbeitung der bestehenden Raumordnungsprogramme ist.

Auf Seite 12 des Erläuterungsberichts ist bei der Darstellung dieser Methodik Folgendes zu ökologisch und landschaftlich relevanten Kleinstrukturen angemerkt: *„Kleinere in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität“.*

Diese Textpassage präzisiert den im Verordnungsentwurf verwendeten Begriff „untergeordnet“. Zusätzlich ist dazu anzumerken, dass die Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle nachdrücklich darauf gepocht hat, diese Regelung restriktiv zu handhaben. Auch wenn sich die Rechtswirkungen auf die Raumordnung und somit Bebauung beschränken, bestehen dort Bedenken hinsichtlich eines erhöhten Drucks auf ökologisch bedeutsame Flächen wegen der Signalwirkung des Titels („... landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ...“) des Regionalprogramms in Richtung intensiverer landwirtschaftlicher Nutzung.

Somit werden in der Praxis nur linienhafte oder schmale streifenförmige Elemente mit regionaler ökologischer Bedeutung in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit einbezogen. In Bereichen mit einer engen Verzahnung von Flächen mit hoher und geringer landwirtschaftlicher Bonität wird im Zuge der

Generalisierung darauf geachtet, im Zweifelsfall eine möglichst flächige Ausweisung von Vorsorgeflächen zu erzielen. Somit kommen auch kleinflächigere Extensivflächen oder Nasswiesen bzw. artenreichere Freilandbereiche unter das Regime des Regionalprogramms.

Eine noch größere Ausweitung des Ausnahmetatbestands der „untergeordneten Flächen“ kann nicht mehr als mit der politischen Intention vereinbar angesehen werden.

Betrachtet man jedoch die einzelnen Änderungsflächen, zeigt sich, dass Siedlungsgebiete und landschaftliche oder ökologisch besonders wertvolle Bereiche eher selten direkt aneinander grenzen. Zudem sind die Freihalteflächen Ökologie der Örtlichen Raumordnungskonzepte in den Gemeinden fast durchwegs als Tabuflächen für eine Bebauung akzeptiert. Bezüglich der Naherholung ist anzumerken, dass diese weitgehend im Bereich von Wäldern und Waldrändern sowie auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz stattfindet.

Von den in der Tabelle der Stellungnahme aufgelisteten 14 Bereichen sind zwölf ganz oder teilweise in den Örtlichen Raumordnungskonzepten als Freihalteflächen Ökologie ausgewiesen, die in der Praxis die höchste Schutzwirkung entfalten, teilweise in Kombination mit Freihalteflächen Landschaftsbild. Zudem liegen sie fast ausschließlich in dezentralen Bereichen, in denen ein Widmungsdruck aufgrund der Lage sehr unwahrscheinlich ist. Dies wurde auch im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

Somit ist der faktische Siedlungsdruck auf die angeführten sensiblen Bereiche aus raumordnungsfachlicher Sicht zwar sicher nicht vernachlässigbar, darf aber auch nicht überschätzt werden. Zudem muss abschließend noch einmal darauf hingewiesen werden, dass das Raumordnungsprogramm aufgrund der Rechtswirkung abgesehen von der Verhinderung einer Bebauung keinen Beitrag zum Erhalt der Biotope leisten kann.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt den Verordnungsentwurf zur Kenntnis.

Landwirtschaftskammer Tirol

Die Landwirtschaftskammer Tirol wird im Namen der Ortsbauernschaft Mutters gebeten, auf Orthofotos gekennzeichnete Flächen in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufzunehmen, da es sich dabei um zweimähdige Dauergrünlandflächen handelt, die solange wie möglich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Verfügung stehen sollen.

Es handelt sich dabei um die höhergelegenen Bereiche der Nockhofwiesen, eine landwirtschaftliche Nutzfläche oberhalb der Hochbehälter am Nockhofweg und die Landwirtschaftsflächen oberhalb von Außerkreith.

Kommentar:

In den oberen Nockhofwiesen wurde der nördliche Teil im Ausmaß von etwas über drei Hektar - etwa bis Gasthaus Nockhof und Seilbahntrasse - zusätzlich in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einbezogen. Der südliche Teil hat eine Bodenklimazahl deutlich unter 25, zahlreiche Bereiche mit Seggenbewuchs deuten auf Vernässungen hin.

Die Fläche südlich der Hochbehälter bei der dritten Kehre des Nockhofwegs hat unter vier Hektar und eine Bodenklimazahl von unter 25. Die Flächen oberhalb von Außerkreith haben weitaus überwiegend Bodenklimazahlen zwischen 15 und 22, zudem liegt die Hangneigung mit durchschnittlich ca. 29 % schon

nahe des Grenzwertes von 35 %. Daher konnten diese beiden Flächen entsprechend der Methodik bei den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nicht berücksichtigt werden.

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg

In der Stellungnahme der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten wird die Ausformulierung der Maßnahme (§ 4) kritisiert. Der zweite Satz („*Ökologisch wertvolle Flächen sowie erhaltenswerte natürliche oder naturnahe Landschaftselemente oder Landschaftsteile können in die Vorsorgeflächen integriert werden, soweit sie überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen umschlossen und im Verhältnis untergeordnet sind.*“) wird als unklar angesehen. Weder sei erkennbar, worauf diese Bestimmung abzielt, noch was eine Integration von ökologisch wertvollen Flächen und Landschaftselementen in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bewirken soll oder kann.

Besonders unklar ist die Passage „*im Verhältnis untergeordnet*“, was eine untergeordnete Flächengröße oder eine nachrangige Bedeutung der ökologisch wertvollen Flächen gegenüber der Landwirtschaft, was einen Widerspruch zum Tiroler Naturschutzgesetz ergeben würde.

Es wird vorgeschlagen, folgende Formulierung aus dem Umweltbericht (Teil B, Kapitel 1.2, S. 23) in § 5 des Verordnungstextes einfließen zu lassen: „*Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat jedoch keine Auswirkung auf die Festlegung der Freihalteflächen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde, da es sich hier um eine andere maßstäbliche Betrachtung handelt. Das bedeutet, dass sehr wohl z.B. naturkundefachlich bedeutsame Bereiche oder Bereiche, die wertvoll für das Landschaftsbild sind, als ökologisch wertvolle Flächen oder wertvolle Flächen für das Landschaftsbild im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde auch innerhalb der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als solche ausgewiesen werden können.*“ Damit könnte Klarheit hinsichtlich der ökologisch wertvollen Flächen etc. geschaffen werden.

Kommentar:

Der Text ist mit dem Verfassungsdienst des Landes akkordiert, weshalb kein Grund zur Änderung gesehen wird.

Wirtschaftskammer Tirol

Gegen den Entwurf der Verordnung der Landesregierung werden keine Einwendungen erhoben.

Gemeinde Götzens

Die Gemeinde Götzens hat per Mail vom 20.6.2017 eine Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abgegeben. Darin werden zwei Bereiche angesprochen.

Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde ist im westlichen Bereich des Brunnenfelds an der Grenze zu Birgitz eine landwirtschaftliche Freihaltefläche zugleich als „potenzielles Siedlungserweiterungsgebiet“ ausgewiesen. Auf ca. 0,9 ha ist hier für einen späteren Zeitpunkt eine Siedlungserweiterung zur Deckung des Baulandbedarfs in Form von gefördertem Wohnraum vorgesehen. Für den Fall, dass die vorrangig für die Deckung des Baulandbedarfs vorgesehenen Flächen nicht verfügbar sein sollen, ist ein Heranziehen des westlichen Brunnenfelds für eine bauliche Entwicklung schon während des laufenden Geltungszeitraums des ÖRK angedacht. Die Grundeigentümer haben bereits Interesse am Verkauf der Grundflächen entsprechend diesen Vorgaben signalisiert.

Da es sich laut Ortsplaner um einen zentrumsnahen Bereich handelt, von dem aus Ortszentrum, Kindergarten und Volksschule fußläufig erreichbar sind, soll die Fläche aufgrund der Zielsetzung des Örtlichen Raumordnungskonzepts aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen herausgenommen werden.

Am südlichen Ortsrand in den Bereichen In der Wiese, Götzner Bergweg und Josef-Abentung-Weg reichen die Gartenflächen zum Teil über die Baulandwidmung hinaus in die landwirtschaftlichen Freihalteflächen laut Örtlichem Raumordnungskonzept. Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen grenzen großteils direkt an die baulichen Entwicklungsbereiche des ÖRK. Dies ist aus Sicht des Ortsplaners nicht sinnvoll, weil der Gemeinde hier ein bedeutender Handlungsspielraum für etwaige erforderliche Arrondierungswidmungen und Verkehrserschließungsmaßnahmen (Netzschlüsse etc.) genommen wird. Daher werde auch mit einem zweckmäßigen Puffer entlang des südlichen Siedlungsrandes zwischen Wohngebiet und landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aus raumplanerischer Sicht zur Genüge Rechnung getragen.

Kommentar:

In der Stellungnahme des SG Raumordnung zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts wurde 2014 darauf hingewiesen, dass die Siedlungserweiterung westliches Brunnenfeld aufgrund der bestehenden großen innerörtlichen Baulandreserven raumordnungsfachlich nicht vertretbar und zurückzustellen ist.

Auch zum jetzigen Zeitpunkt wird von überörtlicher Seite die Meinung vertreten, dass einer Innenentwicklung gegenüber einer Ausweitung in die zusammenhängenden Freiflächen der Vorzug zu geben ist. Diese Strategie verfolgt auch die Gemeinde, die bereits Flächen für geförderten Wohnbau geschaffen hat und eine weitere Umwidmung im Laufen hat.

In einem Telefonat am 27.7.2017 hat sich Bürgermeister Josef Singer mit einer Vorgangsweise einverstanden erklärt, bei der die Fläche in den landwirtschaftlichen Vorrangflächen belassen wird, in dieser zusammenfassenden Beurteilung aber textlich festgehalten wird, dass bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses aufgrund eines konkreten Bedarfs wegen fehlender Alternativflächen für einen sozialverträglichen Wohnbau eine Änderung des Raumordnungsprogramms fachlich befürwortet wird.

Am südlichen Siedlungsrand geht in dem in der Stellungnahme angesprochenen Bereich im drei Jahre alten Örtlichen Raumordnungskonzept die Grenze der örtlichen Freihalteflächen teilweise quer durch bereits bebaute Bauparzellen. Daraus lässt sich üblicher Weise ableiten, dass die Gemeinde jegliche weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich unterbinden will.

Der Wunsch kann aber insofern berücksichtigt werden, als die als Hausgärten genutzten Freilandbereiche großteils aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen werden und in den dazwischen liegenden Abschnitten die Abgrenzung begradigt wird, was insgesamt eine Verringerung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen um knapp 0,8 ha bedeutet.

Eine weitergehende Ausweisung eines „zweckmäßigen Puffers“ für Arrondierungswidmungen und Verkehrserschließungsmaßnahmen ist im angesprochenen Siedlungsrandbereich aufgrund der fast ausschließlichen Erschließung mit Sackgassen schwer möglich. Daher wird zum jetzigen Zeitpunkt davon abgesehen, bei Vorliegen eines gesamthaften Erschließungsprojekts ist aber eine Änderung im öffentlichen Interesse vorstellbar.

Gemeinde Grinzens

Die Gemeinde Grinzens beantragte mit Mail vom 16.5.2017 die Herausnahme der beiden Grundstücke 47/3 und 47/4 am nördlichen Rand des Hauptortes.

Kommentar:

Die beiden Grundstücke in Bauplatzgröße mit zusammen ca. 900 m² setzen eine bereits gewidmete Häuserreihe fort und liegen an einer für die gegenüberliegenden, bereits bebauten Grundstücke errichteten Erschließungsstraße. Da es sich um die logische Fortsetzung einer Baureihe handelt, wird der Wunsch der Gemeinde berücksichtigt.

AdTLR, Abt. Umweltschutz

Von der Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle wurde im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben. Die im Vorfeld im Zuge der Vollständigkeitsprüfung übermittelte Stellungnahme vom 16.1.2017 wurde mit einer Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt. Dasselbe gilt für die Stellungnahme des Fachbereichs Naturkunde vom 16.1.2017.

Raumordnungsbeirat

Entsprechend § 9 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz wurde die Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionale Planungen“ des Tiroler Raumordnungsbeirats in seiner Sitzung vom 31.5.2017 mit dem Entwurf befasst. Die Untergruppe empfiehlt der Landesregierung einstimmig die Erlassung des Regionalprogramms.

Zusammenfassende Beurteilung

Im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge wurden die Änderungen gegenüber dem bestehenden Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Freihalteflächen im Vorfeld des Verfahrens mit allen betroffenen Gemeinden abgestimmt.

Die in der Stellungnahme des Landesumweltschutz geforderte Ausweitung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in ökologisch wertvolle Bereiche und extensiv genutzte Landwirtschaftsflächen kann jedoch aufgrund der politischen Weichenstellung und den darauf aufbauenden Zielsetzungen und Methodik nicht Folge geleistet werden. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen der durchgeführten Verringerung der überörtlichen Freihalteflächen ist im Umweltbericht dargestellt.

Ähnliches gilt für die in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer angeführten Bereiche, die mit Ausnahme einer Teilfläche im Bereich Nockhof nicht mit der Methodik zur Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen vereinbar sind.

Die Änderungsanträge der Gemeinden Grinzens und Götzens betreffen insgesamt drei Flächen, die aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen werden sollten. Von diesen wurden zwei berücksichtigt und ein Fall im Raumordnungsprogramm belassen, aber eine Änderungsmöglichkeit in diesem Dokument textlich behandelt.

Somit werden aufgrund von Änderungsanträgen im Verfahren die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in drei Fällen geändert:

- In der Gemeinde Grinzens werden zwei Grundstücke (47/3 und 47/4) im Ausmaß von ca. 900 m² herausgenommen.
- Im Süden des Siedlungsgebiets von Götzens werden die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen um ca. 0,8 ha verringert, was auf die Herausnahme von Teilen der örtlichen Freihalteflächen Landwirtschaft, die als Hausgärten genutzt werden, und eine Begradigung der Abgrenzung im Bereich der dazwischen liegenden Landwirtschaftsflächen zurückzuführen ist.
- Im höheren Bereich der „Nockhofwiese“ werden ca. 3 ha in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zusätzlich aufgenommen, die mit der Abgrenzungsmethodik vereinbar sind.

In Summe bedeutet dies rechnerisch eine Ausweitung der Vorsorgeflächen um ca. 2,1 ha. Die Flächen, die aus den Vorsorgeflächen genommen werden, sind in Relation zu den Gesamtflächen äußerst geringfügig. Aus Sicht der überörtlichen Raumordnung sind diese Änderungsbereiche im Kontext der Umgebung als vertretbar und die Umweltauswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

In Anbetracht dieser Faktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die vorgenommenen relativ kleinflächigen Änderungen keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen. Somit ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung des Umweltberichts nötig, er kann in der vorliegenden Form in Kombination mit diesem Dokument für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Bertold e.h.